

Konkrete Massnahmen und Verschärfungen sollen Risiko mindern

Gemeingefährliche Täter härter anfassen?

sda. Der Strafvollzug für gemeingefährliche Straftäter soll im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz in einzelnen Bereichen verschärft werden. Ein Kriterienkatalog soll die Erfassung erleichtern. Dies schlägt eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Zuger Polizeidirektors vor.

Der Mord an einer Pfadiführerin in Zollikerberg ZH hat die Problematik der gemeingefährlichen Straftäter ins Licht der Öffentlichkeit gerückt. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz betraute im Herbst 1993 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge und Massnahmen im Umgang mit gemeingefährlichen Straftätern.

Gestern stellte sie vor der Presse in Bern ihren Schlussbericht vor.

Der Normalvollzug habe sich - im Normalfall - bewährt, betonte Hanspeter Uster, Zuger Regierungsrat und Vorsitzender der Arbeitsgruppe. Eine generelle Verschärfung wäre falsch. Anders sehe es bei der kleinen Minderheit der als gemeingefährlich einzustufenden Strafgefangenen aus.

Das elf Kantone umfassende Konkordat schätzt, dass weniger als 50 Täter als gemeingefähr-

lich zu bezeichnen sind. Das entspricht weniger als einem Prozent aller Straftäter in Untersuchungshaft beziehungsweise im Straf- und Massnahmenvollzug.

«Katalog» als Denkhilfe

Um die Erfassung zu erleichtern, hat die Arbeitsgruppe einen Kriterienkatalog aufgestellt mit Merkmalen, die auf eine potentielle Gemeingefährlichkeit hindeuten. Er sei eine Denkhilfe, nicht aber ein Denkersatz, sagte Uster.

Auch ein solcher Katalog könne nicht jedes Risiko ausschliessen, sondern es lediglich vermindern. Anwendung und Tauglichkeit sollen in der Praxis durch eine wissenschaftliche Begleitung geprüft werden. Zudem soll den zuständigen Behörden eine kantonale Fachkommission mit beratender Funktion zur Seite gestellt werden.

Wichtig sei, dass in jedem Sta-

dium des Strafverfahrens sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen automatisch an die zuständigen Beamten weitergegeben würden, sagte die Basler Staatsanwältin Judie Melzl. Nur so könnten Fehlentscheide bei der Einweisung oder Versetzung in eine offene oder geschlossene Anstalt vermieden werden.

Eine wesentliche Lücke gelte es im Bereich der Unterbringung zu schliessen. Die Schaffung geschlossener Einrichtungen mit hoher Sicherheit für den stationären Massnahmenvollzug für psychisch kranke gemeingefährliche Straftäter sei dringend notwendig.

Öffentliche Sicherheit geht vor

Ausserdem schlägt die Arbeitsgruppe vorgezogene Änderungen des Strafgesetzbuches vor. Für gemeingefährliche Straftäter soll nicht mehr von Amtes wegen von Jahr zu Jahr über eine bedingte oder probeweise Entlassung beschlossen werden müssen. Bei solchen Tätern müsse die Perspektive - insbesondere im Hinblick auf eine wirksame langfristige Therapie - eine andere sein. Zudem sei

die Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFF) für den Rückbehalt gemeingefährlicher Täter nach Ablauf der Freiheitsstrafe nicht anwendbar. Die FFF schütze die betroffene Person und nicht die Öffentlichkeit.

Wenn nötig, sollte daher eine Massnahme oder Pflege vom Richter angeordnet werden können, der vormals die Strafe ausgesprochen habe. Bei gemeingefährlichen Straftätern stehe die öffentliche Sicherheit vor dem individuellen Freiheitsanspruch, betonte Uster.

An der Konkordatskonferenz, die am 10. November in Zug stattfindet, werden die Vertreter aller Konkordatskantone (UR, SZ, OW, NW, LU, ZG, BE, *Solothurn*, BS, BL, *Aargau*) den Bericht diskutieren und entsprechende Anträge und Empfehlungen beschliessen. Gemeingefährliche Straftäter seien auch an den Herbstsitzungen der beiden anderen Strafvollzugskonkordate ein Thema, sagte Franz Moggi, Berner Gefängnisinspektor und Konkordatssekretär. Eine gesamtschweizerische Koordination der Massnahmen wird angestrebt.